

Der Personenname in der romanischen Rechtsfamilie

Walter Pintens

I. Einführung

Diese Studie behandelt den Kindesnamen und den Namen in der Ehe und der registrierten Partnerschaft in der romanischen Rechtsfamilie. Der rechtsvergleichende Überblick anhand einer Typologie konzentriert sich auf das belgische, französische, italienische, luxemburgische, niederländische,¹ portugiesische und spanische Recht. Gelegentlich wird auch das Recht von kleineren Staaten wie Andorra, Monaco und San Marino herangezogen.

II. Kindesname

Die Rechtssysteme der romanischen Rechtsfamilie weisen noch große Unterschiede auf. Aber eine Tendenz steht fest: Das Namensrecht ist liberaler geworden. Wahlmöglichkeiten, welche die Gleichberechtigung der Eltern realisieren, sind weit verbreitet. Es wird auch nicht mehr zwischen in der Ehe und außerhalb der Ehe geborenen Kindern differenziert. Eher wird unterschieden zwischen Kindern, deren mütterliche und väterliche Abstammung feststeht und Kindern, welche nur eine feststehende Abstammung haben.

Die romanische Rechtsfamilie kennt mehrere Modelle der Namensbildung des Kindes. Die Unterschiede betreffen insbesondere die Namensbildung des Kindes, dessen mütterliche und väterliche Abstammung feststeht. Vier Modelle sind zu unterscheiden: (1) Obligatorischer Vatername, (2) Wahl zwischen Vater- oder Muttername, (3) Obligatorischer Doppelname und (4) Wahl zwischen Vatername, Muttername oder Doppelname.²

¹ Obwohl das niederländische Recht sich zum Teil aus der romanischen Rechtsfamilie zurückgezogen hat und in seiner Entwicklung von vielen Rechtssystemen außerhalb der romanischen Familie beeinflusst worden ist.

² Für einen Überblick siehe BERGMANN/FERID/HENRICH 1983-; GAAZ 2008: 387ff.; PINTENS/WILL 1995: 51ff.; VEILLARD 2006: 2ff.

1. Obligatorischer Vatername

Mit Ausnahme von Portugal und Spanien haben die Rechtssysteme des romanischen Rechtskreises traditionell den Kindesnamen nach dem Vaternamen gebildet. Heute sind die Rechtssysteme, die an den obligatorischen Vaternamen festhalten, fast verschwunden. In chronologischer Reihenfolge haben die Niederlande, Frankreich, Luxemburg und Belgien das patriarchalische System aufgegeben und Wahlmöglichkeiten zugelassen. Der Vatername gilt nur noch in Italien und in einigen kleineren Staaten wie Monaco und San Marino.³

Aber auch in Italien wird bald eine Wahlmöglichkeit eingeführt. Der Vatername steht dort schon seit einiger Zeit durch einen Fall unter Druck, der zu einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte geführt hat.⁴ Das Ehepaar *Fazzo* und *Cusan* wollte ihrer Tochter Maddalena nicht den Vaternamen *Fazzo*, sondern den Mutternamen *Cusan* erteilen. Der Standesbeamte lehnte ab. Das italienische Recht kennt keine Regel, die ausdrücklich den Vaternamen vorschreibt. Der Name des Vaters beruht in erster Instanz auf Gewohnheitsrecht. Das Mailänder Gericht erster Instanz urteilte aber, dass dieses Gewohnheitsrecht tief im Kollektivbewusstsein und in der italienischen Geschichte verwurzelt sei und wies die Klage ab. Diese Entscheidung wurde vom Appellationshof in Mailand bestätigt. Die *Corte di cassazione* stellte dann der *Corte costituzionale* die Frage, ob diese Regelung vereinbar sei mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 der Verfassung und mit internationalen Konventionen auf dem Gebiet der Menschenrechte, welche die Gleichberechtigung aller Bürger ohne Unterschied aufgrund des Geschlechts vorschreiben. Der Kassationshof bemerkte dabei, dass die Erteilung des Vaternamens nicht ausschließlich auf Gewohnheitsrecht beruht, sondern aus mehreren Artikeln des *Codice civile* implizit abgeleitet werden kann.⁵ Der Verfassungshof war der Meinung, dass «l'attuale sistema di attribuzione del cognome è retaggio di una concezione patriarcale della famiglia, la quale affonda le proprie radici nel diritto di famiglia romanistico, e di una tramontata potestà maritale, non più coerente con i principi dell'ordinamento e con il valore costituzionale dell'uguaglianza tra uomo e donna».⁶ Deutlicher konnte man es nicht formulieren. Die Regelung ist das Resultat einer patriarchalen Auffassung der Familie, die nicht mehr

³ Monaco: Art. 77 C.civ.; San Marino: Art. 33 LRDF. Hierzu DAUM 1983: 24.

⁴ EGMR 7.1.2014 (*Cusan und Fazzo/Italien*) Nr. 77/07. Hierzu CALOGERO/PANELLA 2014: 225ff.; PITEA 2014: 225ff.

⁵ Corte Cass. 17.7.2004, Nr. 13298. Siehe auch MOTTOLA 2012: 25ff.

⁶ Corte Cost. 16.2.2006, Familia 2006, 931, Anm. *Bugetti*, Foro it. 2006, I, 1673, § 2.2.

zu vereinbaren ist mit der Gleichheit von Mann und Frau. Überdies stellte der Verfassungshof fest, dass die Regelung gegen das UN-Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau verstieß und nicht vereinbar war mit den Empfehlungen Nr. 1271 und 1362 des Ministerkomitees des Europarates und mit der Resolution Nr. 37 sowie mit einer Reihe von Entscheidungen des EGMR, die jede Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bei der Namenserteilung ausschließen. Der Verfassungshof berief sich hier auf die Entscheidungen *Unal Tekeli gegen die Türkei*, *Stjerna gegen Finnland* und *Burghartz gegen die Schweiz*.⁷ Der Verfassungshof hat aber die Vorlage für unzulässig erklärt, da ein Eingriff in die Gesetzgebung eine exorbitante Ausübung der richterlichen Befugnisse bedeutet hätte. So wäre zu entscheiden gewesen, über welche Wahlmöglichkeiten die Eltern verfügen, welche Lösung bei Dissens zwischen den Eltern anzuwenden wäre und ob der gewählte Name für alle gemeinsamen Kinder zu gelten hätte. Diese Entscheidungen hat der Verfassungshof dem Gesetzgeber überlassen. Daraufhin hat der Kassationshof die Beschwerde abgewiesen und sich der Begründung des Verfassungshofs angeschlossen. Die obligatorische Erteilung des Vaternamens wurde als patriarchal und schwer vereinbar mit internationalen Texten eingestuft, eine verfassungskonforme Regelung wurde dem Gesetzgeber überlassen.⁸ Daraufhin reichten die Eltern Klage beim EGMR ein. Bevor es zu einer Entscheidung kam, hatten die Eltern für das Kind eine Namensänderung bekommen. Der Mailänder Präfekt hatte erlaubt, dem Vaternamen den Mutternamen hinzuzufügen.

Der EGMR hat den Antrag der italienischen Regierung, die Klage wegen der Namensänderung für unzulässig zu erklären, abgewiesen. Die Namensänderung löst das Problem nicht, da die Eltern sich beklagen, dass sie ihrer Tochter nicht ausschließlich den Mutternamen erteilen können (§ 31-33). Der EGMR untersucht, ob Art. 14 i.V.m. Art 8 EMRK Anwendung findet. Art. 14 beinhaltet ein Diskriminierungsverbot; Art. 8 garantiert das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Der Gerichtshof erinnert an seine frühere Rechtsprechung in *Burghartz*, *Stjerna*, *Losonci Rose und Rose* sowie *Garnaga* und bestätigt, dass, obwohl das Namensrecht nicht ausdrücklich Bestandteil der EMRK ist, der Personennamen das Privat- und Familienleben betrifft und dadurch in das Anwendungsgebiet des Art. 8 EMRK fällt (§ 55-57).⁹ Der Art. 14

⁷ § 2.2. in fine.

⁸ Corte Cass. 29.5.2006.

⁹ Hierzu PINTENS 2000: 451ff.; VERSWEYFELT 2014: 11ff.; WILLEMS 2014: 601ff.

EMRK, der keine selbständige Anwendung kennt, ist deshalb i.V.m. Art. 8 EMRK anzuwenden. Vater und Mutter befinden sich in einer identischen Lage. Dass nur der Vater seinen Namen und nicht die Mutter ihren Namen dem Kind erteilen kann, verlangt deshalb eine objektive und redliche Verantwortung (§ 63). Das hohe Gericht unterstreicht, dass nur sehr ernsthafte Gründe hierzu in Betracht kommen. Der Gerichtshof stellt fest, dass die italienische Regelung keine Ausnahme duldet, auch nicht wenn die Eltern sich einig sind und weist darauf hin, dass sowohl die *Corte costituzionale* als die *Corte di cassazione* dieses System als unvereinbar mit der Gleichheit von Mann und Frau eingestuft haben. Der Gerichtshof beschließt, dass die Erteilung des Vaternamens aus praktischen Gründen nicht unbedingt gegen die EMRK verstößt, aber dass die Unmöglichkeit, davon bei der Eintragung eines Neugeborenen in das Zivilstandsregister abzuweichen, übertrieben rigide und gegenüber Frauen diskriminierend ist (§ 67). Deshalb liegt ein Verstoß gegen Art. 14 i.V.m. Art. 8 EMRK vor. Diese Entscheidung erging mit sechs Stimmen gegen eins. Der Gerichtshof lehnte einstimmig die Untersuchung ab, ob eine Verletzung des Art. 8 EMRK, isoliert betrachtet, vorliegt (§ 73). Der Gerichtshof hat die Bedeutung seiner Entscheidung betont und im Rahmen des Art. 46 hinzugefügt, dass die Problematik nicht mit einer verwaltungsrechtlichen Namensänderung zu lösen ist, sondern eine Gesetzesreform erforderlich ist (§ 81).

Als Folge dieser Entscheidung hat das Parlament eine Gesetzesvorlage, die breite Wahlmöglichkeiten beinhaltet, in Behandlung genommen.¹⁰ Die Abgeordnetenkammer hat schon positiv entschieden. Der Gesetzesentwurf liegt beim Senat.

Die klare Stellungnahme des EGMR wird vermutlich auf die wenigen Rechtssysteme, die noch immer den obligatorischen Vaternamen vorschreiben, ihren Einfluss ausüben. San Marino plant schon eine Reform.

2. Vater- oder Muttername

Das niederländische Recht, das bis 1998 an den obligatorischen Vaternamen festgehalten hat, ist in Bewegung geraten durch eine Entscheidung des Hoge Raad vom 23. September 1988. Mit dieser Entscheidung kritisierte das hohe Gericht den Art. 5:2 ZGB wonach die sukzessive väterliche Anerkennung dem Kind den Vaternamen verlieh. Die Kläger, die den Mutternamen behalten wollten, hatten sich beschwert über einen Verstoß gegen Art. 8 i.V.m. Art. 14

¹⁰ Camera dei Deputati, XVII Leg., Atti Parlamentari, Nr. 1943.

EMRK und Art. 26 IABPR. Der Hoge Raad hat sich nicht über eine Verletzung der EMRK ausgesprochen, sondern lediglich einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 26 IABPR festgestellt. Zugleich hat der Hoge Raad ausgeführt, dass es ihm nicht möglich sei, wegen der breiten Lösungsmöglichkeiten, im Rahmen einer richterlichen Tätigkeit, eine Entscheidung zu treffen und hat dies dem Gesetzgeber überlassen.

Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz vom 10. April 1997, das am 1. Januar 1998 in Kraft getreten ist, nur eine beschränkte Liberalisierung des Namensrechts gestattet.¹¹ Das Kind, dessen Abstammung nur gegenüber einem Elternteil festgestellt wurde, erhält dessen Namen (Art. 1:5 Abs. 1 ZGB). Steht das Kind bei der Geburt in einer familienrechtlichen Beziehung zu beiden Eltern, dann haben diese die Wahl zwischen Mutter- und Vaternamen (Art. 1:5 Abs. 4 ZGB). Ein Doppelname ist ausgeschlossen. Die Erklärung ist spätestens bei der Geburtsanzeige abzugeben. Sie kann aber schon ab der Eheschließung abgegeben werden, auch wenn die Frau noch nicht schwanger ist.¹² Wird die Abstammung sukzessiv festgestellt, dann behält das Kind den Mutternamen, es sei denn, die Eltern erklären bei der väterlichen Anerkennung, dass das Kind den Vaternamen erwirbt (Art. 1:5 Abs. 2 ZGB). Ist das Kind sechzehn Jahre alt, dann gibt es selbst die Erklärung ab (Art. 5 Abs. 7 ZGB).

Die getroffene Wahl ist nur für das erste gemeinsame Kind möglich und gilt für alle weiteren gemeinsamen Kinder (Art. 1: 5 Abs. 8 ZGB). Dagegen protestierten Eltern, die ihrem Sohn den Vaternamen und ihrer Tochter den Mutternamen erteilen möchten. Der EGMR betonte in der Entscheidung *Bijleveld*, dass Beschränkungen bei der Namenswahl durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt sein können und dass der Staat dazu über eine große Ermessensfreiheit verfügt. Die Namenseinheit wird gerechtfertigt durch den Wunsch nach Stabilität.¹³ Die Beschwerde wurde deshalb für unzulässig erklärt.

Treffen die Eltern keine Wahl, dann bekommt das Kind den Vaternamen (Art. 1:5 Abs. 5 ZGB). In der vorgenannten Entscheidung *Bijleveld* hat der EGMR diese Lösung gebilligt, da sie verhindert, dass das Kind in Erwartung eines Einverständnisses seiner Eltern auf längere Zeit ohne Namen bleibt. Der EGMR hat hier eine Verhältnismäßigkeit zwischen dem angestrebten Ziel und dem angewandten Mittel angenommen.

¹¹ Hierzu DE BOER 2010: 49ff.; DE GROOT 1980: 79 ff., 86ff.; PLASSCHAERT 1997: 288ff.; PUNSELIE 2007. Das Gesetz vom 25.11.2013 hat die Mitmutterchaft eingeführt und die Namensfolgen auf vergleichbare Weise geregelt.

¹² PLASSCHAERT 1997: 288.

¹³ EGMR 27.4.2000 (*Bijleveld/Niederlande*), Nr. 42973/98.

In den letzten Jahren wird in den Niederlanden für eine weitere Liberalisierung plädiert. Eine vom Justizminister beauftragte Kommission ‚Werkgroep Liberalisering Naamrecht‘ hat eine weitere Liberalisierung empfohlen.¹⁴ Neben der bestehenden Möglichkeit, Vater- oder Mutternamen zu wählen, schlägt die Kommission die Einführung des Doppelnamens in einer beliebigen Reihenfolge vor.¹⁵ Die Kommission hat sich nicht deutlich gegen den Vaternamen als Auffanglösung ausgesprochen, aber als Alternative den Doppelnamen in alphabetischer Reihenfolge vorgeschlagen.¹⁶ Diese Lösung wird mehr und mehr befürwortet.¹⁷

3. Obligatorischer Doppelname

Die Rechtssysteme, die traditionell die Gleichheit der Eltern durch einen Doppelnamen gewährleisten, sind in Portugal und Spanien zu finden. Portugal hat dieses System aufgegeben und den Eltern eine größere Wahlfreiheit eingeräumt und gehört deshalb zum vierten Modell.

In Spanien, wo der Name höchstens aus zwei Bestandteilen besteht, folgte der Muttername den Vaternamen. Abgesehen von der Reihenfolge realisierte diese Namensgebung die elterliche Gleichberechtigung in der ersten Generation, jedoch nicht in den weiteren Generationen. Der Name des Großvaters und des Urgroßvaters wird weitergegeben, nicht aber der Name der Großmutter. Spanien liberalisierte dann auch 1997 sein Namensrecht.¹⁸

Ist die Abstammung gegenüber beiden Eltern festgestellt worden, dann erhält das Kind einen zusammengestellten Namen bestehend aus dem ersten Teil des Mutter- und des Vaternamens. Die Reihenfolge ist im Einvernehmen zwischen den Eltern frei zu wählen (Art. 109 Abs. 2 CC). Geben die Eltern keine Erklärung ab, dann erhält das Kind den Namen des Vaters als ersten Bestandteil des Doppelnamens (Art. 109 Abs. 2 CC; Art. 194 RRC). Diese Regel gilt sowohl, wenn die Ehegatten keine Erklärung abgeben, da sie mit der gesetzlichen Reihenfolge einverstanden sind, als auch für den Fall, dass sie sich uneinig sind.¹⁹ Die Reihenfolge gilt für alle gemeinsamen Kinder (Art. 109

¹⁴ *Werkgroep 2009.*

¹⁵ *Werkgroep 2009: 42.*

¹⁶ *Werkgroep 2009: 49ff.*

¹⁷ BOOR 2003: 55 e.v.

¹⁸ Gesetz 40/1999 vom 5.11.1999. Siehe LINACERO DE LA FUENTE 1992: 107ff.; DERS. 2000: 321ff.; PUIG BRUTAU 1987: 233ff.

¹⁹ LINACERO DE LA FUENTE 2000: 325ff.

Abs. 3 CC). Das volljährige Kind kann aber die Reihenfolge abändern lassen (Art. 109 Abs. 4 CC).

Ist die Abstammung nur gegenüber einem Elternteil festgestellt, dann erhält das Kind dessen Doppelnamen. Er kann aber die Reihenfolge bestimmen (Art. 55 Abs. 2 LRC).

Bei sukzessiver Feststellung der Abstammung wird der Kindesname geändert. Mutter und Vater haben sich zu einigen über die Reihenfolge der Namensbestandteile. Einigen sie sich nicht, dann wird der Vatername erster Bestandteil des Kindesnamens. Diese Regel wird aus Art. 109 Código civ. abgeleitet. Aber die Mutter oder das Kind nach seiner Volljährigkeit kann bei dem Gericht erster Instanz die ausschließliche Beibehaltung des ursprünglichen Namens beantragen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach der Feststellung der väterlichen Abstammung oder der Volljährigkeit des Kindes zu stellen (Art. 59 LRC). Der Richter verfügt über eine Ermessensfreiheit. Kriterien sind nicht vorgegeben. Das Kindeswohl ist ausschlaggebend. Das Justizministerium kann ebenfalls die ausschließliche Beibehaltung des ursprünglichen Namens gestatten. Hier gibt es kein Zeitlimit (Art. 209 RRC).

Andorra kennt eine mit dem spanischen Recht identische Regelung.²⁰

4. Wahl zwischen Vater-, Mutter- oder Doppelname

In *Portugal*, wo der Kindesname aus höchstens vier Teilen bestehen kann, trug das Kind traditionell den Mutternamen, gefolgt vom Vaternamen. 1997 liberalisierte Portugal durch Einführung einer breiten Wahl sein Namensrecht (Art. 1875 CC). Der Name besteht aus höchstens vier Bestandteilen und kann nun in beliebiger Reihenfolge aus den Namen der Mutter und des Vaters gebildet werden. Aber auch Namen von Großeltern und Urgroßeltern kommen in Betracht.²¹ Der Name kann aber auch ausschließlich aus Mutter- oder Vaternamen gebildet werden. Die Namenswahl muss nicht für jedes Kind identisch sein. Das eine Kind kann einen Doppelnamen führen, das zweite ebenfalls einen Doppelnamen, jedoch anders zusammengestellt, das dritte Kind den Mutternamen und das vierte Kind den Vaternamen. Das portugiesische Recht hat die Namenseinheit in der Familie aufgegeben.

Das *französische Recht* hat die obligatorische Erteilung des Vaternamens mit dem Gesetz vom 4. März 2002, das mit Gesetz vom 18. Juni 2003 verfeinert

²⁰ Art. 67 LRC. Siehe DAUM 1983-: 24.

²¹ Art. 103 Código do registo civil.

wurde und erst am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist, beendet.²² Ist die Abstammung gegenüber beiden Eltern gleichzeitig festgestellt worden,²³ dann haben sie die Wahl zwischen Vater-, Mutter- oder Doppelnamen in beliebiger Reihenfolge (Art. 311-21 C.civ.). Dies führt zu vier Möglichkeiten. Herr *Sarkozy* und Frau *Hollande* können ihre Kinder folgende Namen geben:

1. *Sarkozy*
2. *Hollande*
3. *Sarkozy Hollande*
4. *Hollande Sarkozy*

Haben die Eltern einen Doppelnamen und wollen sie in der nächsten Generation ihrem Kind ebenfalls einen aus den Namen beider Eltern bestehenden Doppelnamen geben, dann müssen sie beide einen Bestandteil ihres Namens aufgeben.²⁴ Herr *Sarkozy Hollande* und Frau *Valls Juppé* können ihren Kindern folgende Namen geben:

1. *Sarkozy Hollande*
2. *Valls Juppé*
3. *Sarkozy Valls*
4. *Sarkozy Juppé*
5. *Valls Sarkozy*
6. *Valls Hollande*
7. *Hollande Juppé*
8. *Hollande Valls*
9. *Juppé Hollande*
10. *Juppé Sarkozy*

Aber wenn ein Elternteil oder beide Elternteile einen Doppelnamen führen, dann können sie gemeinsam entscheiden, dem Kind nur einen Namensbe-

²² Hierzu CICILE-DELFOSE 2013; Art. 311-321; FOURNIER/FARGE 2013: 845ff.; MASSIP 2005: Nr. 38105 und 38116.

²³ Unter einer gleichzeitig festgestellten Abstammung ist eine gegenüber beiden Eltern spätestens bei der Geburtsanzeige gleichzeitig oder konsekutiv festgestellte oder eine spätere gleichzeitig festgestellte Abstammung zu verstehen. Siehe MASSIP 2005: Nr. 38105, 282ff.

²⁴ Diese Regel kennt eine Ausnahme für historische Doppelnamen wie Namen mit Partikeln wie *Giscard d'Estaing* oder Doppelnamen, die über Generationen geführt worden sind, wie *Lyon-Caen* oder *Blanc-Jouvan*. Siehe MASSIP 2005: Nr. 38105, 279ff.

standteil zu geben, wenn sie sich für eine einfachere Namensgebung entscheiden möchten. In unserem Beispiel kommen dann noch vier Möglichkeiten hinzu:

1. *Sarkozy*
2. *Hollande*
3. *Valls*
4. *Juppé*

Es wird aber noch komplizierter. Ein Kind dass nur den Mutter- oder Vaternamen trägt, verfügt über ein *droit d'usage*, ein Gebrauchsrecht, das ihm schon seit dem Gesetz vom 23. Dezember 1985 erlaubt, seinem Namen den Namen des Elternteils, der ihm nicht erteilt wurde, hinzuzufügen (Art. 43). Die *Assemblée nationale* hatte die Abschaffung dieses Gebrauchsnamens überlegt, aber da viele Kinder in der Praxis nur den Namen eines Elternteils führen, hat der *Sénat* sich schließlich für die Beibehaltung ausgesprochen.²⁵ Dies bedeutet, dass das Kind dann einen Namen der aus drei oder vier Teilen besteht, führen kann. Der Gebrauchsname wird nicht in die Personenstands-urkunden eingetragen, aber kann in anderen offiziellen Dokumenten vermerkt werden.

Für den Fall, dass die Eltern keine gemeinschaftliche Erklärung abgaben, bestimmte das Gesetz vom 4. März 2002 den Vaternamen als Auflösung. Das Gesetz vom 17. Mai 2013 zur Öffnung der Ehe hat dies geändert. Hier sind zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden (Art. 311-21 Abs. 1 C.civ.). Geben die Eltern keine gemeinsame Erklärung ab, dann geht der Gesetzgeber davon aus, dass sie sich für den Vaternamen entschieden haben. Sind die Eltern sich nicht einig und teilt ein Elternteil dies dem Standesbeamten mit, dann erhält das Kind einen aus den Namen von beiden Eltern in alphabetischer Reihenfolge zusammengestellten Doppelnamen.²⁶ Haben die Eltern einen Doppelnamen, dann wird der Name aus den ersten Bestandteilen der Elternnamen zusammengestellt, ebenfalls in alphabetischer Reihenfolge (Art. 311-21 Abs. 1 C.civ.). Dies entspricht dem Standpunkt, der schon bei der parlamentarischen Beratung des Gesetzes aus 2002 von der *Assemblée nationale* eingenommen worden war, der *Sénat* war aber dagegen. Auch diese Auflösung gilt für alle weiteren Kinder. Für das erste Beispiel bedeutet dies, dass das Kind *Hollande Sarkozy* heißt, beim zweiten Beispiel *Sarkozy Valls*.

²⁵ MASSIP 2005: Nr. 38116, 381.

²⁶ Siehe ROGUE 2013: 44ff.

Ist die Abstammung sukzessiv festgestellt, dann können die Eltern bei der Feststellung des zweiten Abstammungsbandes, während der Minderjährigkeit des Kindes, dem Standesbeamten eine gemeinsame Erklärung abgeben, wobei sie dem Kind den Namen des zweiten Elternteils oder einen aus beiden Elternnamen in beliebiger Reihenfolge zusammengestellten Doppelnamen erteilen (Art. 311-23 Abs. 3 C.civ.). Ist das Kind mehr als dreizehn Jahre alt, dann ist seine Zustimmung erforderlich (Art. 311-23 Abs. 4 C.civ.). Wird keine Erklärung abgegeben, dann führt das Kind den aus dem ersten Abstammungsband ableitenden Namen.

Auch in *Luxemburg* beruhte das Namensrecht auf Gewohnheitsrecht, das in Art. 57 Abs. 2 C.civ. übernommen wurde. Das eheliche Kind trug den Vaternamen. Das nichteheliche Kind bekam bei gleichzeitiger Feststellung der Abstammung gegenüber beiden Elternteilen den Namen des Vaters. Bei sukzessiver Feststellung der Abstammung bekam es den Namen des Elternteils, von dem die Abstammung zuerst festgestellt worden war. Das Gesetz vom 23. Dezember 2005 hat das Namensrecht nach französischem Beispiel geändert, aber auch eigene Akzente gesetzt. Wenn die Abstammung eines Kindes gleichzeitig gegenüber beiden Elternteilen festgestellt wird, dann wählen die Eltern den Namen. Sie haben die Wahl zwischen Mutternamen, Vaternamen oder einem Doppelnamen, zusammengestellt aus höchstens einem Namen jedes Elternteils und dies in beliebiger Reihenfolge (Art. 57 Abs. 3 C.civ.). Haben die Eltern oder ein Elternteil einen aus zwei Namen gebildeten Doppelnamen, dann können sie entscheiden, dem Kind nur einen Teil des Doppelnamens zu erteilen (Art. 57 Abs. 4 C.civ.). Sind die Eltern sich uneinig und treffen sie keine gemeinsame Wahl, dann bekommt das Kind einen Doppelnamen, gebildet aus dem Namen oder dem ersten Teil des Namens der Eltern in einer von dem Standesbeamten durch Losziehung entschiedenen Reihenfolge (Art. 57 Abs. 5 C.civ.). Wird die Abstammung sukzessiv festgestellt, dann erhält das Kind den Namen des Elternteils, von dem die Abstammung zuerst festgestellt wird (Art. 57 Abs. 6 C.civ.). Wie im französischen Recht können die Eltern davon abweichen und dem Kind den Vaternamen oder einen Doppelnamen erteilen (Art. 334-3 C.civ.). Wird die Abstammung nur gegenüber einem Elternteil festgestellt, dann erhält das Kind dessen Namen (Art. 57 Abs. 7 C.civ.). Alle Kinder derselben Eltern tragen denselben Namen (Art. 57 Abs. 8 C.civ.).

Auch das *belgische Recht* hat sich nach jahrelangen Diskussionen dieser Entwicklung angeschlossen. Das Abstammungsgesetz vom 31. März 1987 re-

gelte zum ersten Mal ausdrücklich die Namensführung des Kindes.²⁷ Vor diesem Gesetz kannte das belgische Zivilgesetzbuch keine Normen über den Kindesnamen, sondern Gewohnheitsrecht und Rechtsprechung hatten Lösungen ausgearbeitet.²⁸ Das Kind, bei dem ausschließlich die väterliche Abstammung feststand, oder dessen väterliche und mütterliche Abstammung zum gleichen Zeitpunkt feststand, trug den Familiennamen seines Vaters. Diese letzte Lösung galt sowohl für das innerhalb als auch für das außerhalb der Ehe geborene Kind. Wurde die väterliche Abstammung erst nach der mütterlichen Abstammung festgestellt, dann blieb der Name des Kindes unverändert. Die Eltern konnten sich aber für den Vaternamen entscheiden. Hierzu müssten beide Eltern gemeinsam oder ein Elternteil allein, wenn der andere verstorben war, dem Standesbeamten gegenüber eine Erklärung abgeben, dass das Kind den Namen seines Vaters tragen solle. Wurde nur die mütterliche Abstammung festgestellt, dann trug das Kind den Namen der Mutter.

Anders als die italienische *Corte costituzionale* hielt der belgische Verfassungsgerichtshof hielt die obligatorische Erteilung des Vaternamens nicht für diskriminierend.²⁹ Die Zuerkennung des Familiennamens beruht hauptsächlich auf Erwägungen gesellschaftlichen Nutzens. Mit der gesetzlichen Regelung soll der Familienname auf einfache und einheitliche Weise festgelegt und mit einer gewissen Unveränderlichkeit versehen werden. Die gesetzliche Regelung entspricht dieser Absicht. Obwohl der Verfassungsgerichtshof zugibt, dass der Vorrang des Vaternamens in der patriarchalischen Auffassung von Familie und Haushalt seine Erklärung findet und andere Regelungen den Zielsetzungen der Namensgebung gerecht werden können, war er der Meinung, dass diese Feststellung allein nicht ausreicht, um die geltende Regelung als diskriminierend einzustufen. Im Gegensatz zum Recht einer Person auf einen Namen – dies wird ihm von dem Art. 7 Abs. 1 der Kinderrechtekonvention garantiert –, kann das Recht einer Person, ihrem Kind ihren Familiennamen zu geben, nicht als ein Grundrecht angesehen werden. Der Gesetzgeber verfügt deshalb über eine weitgefasste Ermessensfreiheit. Es ist nicht ersichtlich, dass der Vorrang des Vaternamens nicht auf einem objektiven Kriterium beruhen würde und nicht adäquat wäre. Auch der Eingriff in die Rechte der Betroffenen ist nicht unverhältnismäßig. Aber die Kritik der Lehre, der Druck

²⁷ Hierzu PINTENS 1988: 4ff.

²⁸ PINTENS 1981: 18ff.

²⁹ Schiedsgerichtshof 6.11.2002, Nr. 161/2002, B.3-B.8.

aus bestimmten Gruppen in der Gesellschaft und die internationalen Entwicklungen machten eine Reform unabwendbar.

Das Gesetz vom 8. Mai 2014 führte eine Namenswahl ein.³⁰ Steht die väterliche und mütterliche Abstammung gleichzeitig fest, dann haben die Eltern die Wahl zwischen Vater-, Mutter- oder Doppelname (Art. 335, § 1, Abs. 2 ZGB). Wie im französischen und luxemburgischen Recht besteht der Doppelname aus höchstens einem Bestandteil der Elternnamen in beliebiger Reihenfolge. Historisch zusammengestellte Namen sind von dieser Regel ausgenommen. Auch der belgische Gesetzgeber hat an der Namenseinheit in der Familie festgehalten: Die Namenswahl gilt für alle weiteren gemeinsamen Kinder (Art. 335bis ZGB).

Wählen die Eltern nicht oder sind sie sich uneinig, dann erhält das Kind – anders als im französischem Recht – in beiden Fällen den Vaternamen (Art. 335, § 1, Abs. 2 ZGB). Die Gleichberechtigung von beiden Elternteilen wird nicht realisiert.³¹ Der Vater kann dem Kind ohne Einwilligung der Mutter seinen Namen erteilen. Die Mutter kann dies nur mit Einwilligung des Vaters. Auf diese Weise bekommt der Vater ein absolutes Vetorecht. In seinem Gutachten zu dem Gesetzesentwurf hatte der Staatsrat anhand von ausländischen Beispielen vergeblich darauf hingewiesen, dass andere Möglichkeiten die Gleichberechtigung realisieren können.³² Es ist sehr fraglich, ob die Argumente der Verfassungsgerichtshofsentscheidung aus 2002 noch angewandt werden können, da die Rechtslage sich geändert hat. Beide Eltern sind nun berechtigt, ihren Namen weiterzugeben. Auch wenn man das Recht, seinen Namen weiterzugeben, nicht als ein Grundrecht qualifiziert,³³ bedeutet dies nur, dass der Gesetzgeber über eine größere Ermessensfreiheit verfügt, als wenn es ein Grundrecht wäre. Der Gleichheitssatz ist verletzt, wenn keine objektive Rechtfertigung für die unterschiedliche Behandlung vorliegt. Regierung und Gesetzgeber berufen sich auf das Interesse des Kindes, sofort einen Namen zu bekommen. Ob dies ausreicht, ist fraglich.³⁴ Erstens steht eine andere Lösung wie die Erteilung eines Doppelnamens einer Namensgebung innerhalb einer festgelegten Frist nicht im Wege. Ein Doppelname als Auffanglösung wird sowohl dem Kindesinteresse als auch dem Gleichheitssatz gerecht. Ob die

³⁰ Das Gesetz wurde mit Gesetz vom 18.12.2014 repariert. Hierzu BOONE 2015: 46ff.

³¹ BOONE 2015: 62.

³² Parl. Drucksache Kammer 2013-14, Nr. 53K3145/001, 36ff.

³³ Dies ist in der Lehre umstritten. Siehe VERSWEYFELT 2014: 65ff.

³⁴ Vgl. BOONE 2015: 64ff.; VERSWEYFELT 2014: 66ff.

nunmehr gewählte Lösung vereinbar ist mit der Auslegung der EMRK, ist ebenfalls bezweifelbar. In der Entscheidung *Bjleveld* hat der EGMR noch ohne Weiteres den Vorrang des Vaternamens als Auffanglösung akzeptiert, in der Entscheidung *Cusan und Fazzo* hat er sich schon mit etwas mehr Zurückhaltung ausgedrückt. Der Vatername als Auffanglösung «peut s'avérer nécessaire en pratique et n'est pas forcément en contradiction avec la Convention» (§ 67). Ob eine Lösung akzeptabel ist, die dem Vater ein absolutes Vetorecht verschafft, ohne jegliche Möglichkeit einer richterlichen Abwägung der Interessen von Kind und Eltern, bleibt abzuwarten. Je mehr Mitgliedstaaten des Europarates einen Doppelnamen als Auffanglösung einführen, desto kleiner wird der Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten. Der Verfassungsgerichtshof hat nun im Rahmen einer abstrakten Normenkontrolle die Auffangregelung für nichtig erklärt.³⁵ Wie in seiner Entscheidung vom 6. November 2002 betont der Gerichtshof, dass das Recht, seinem Kind seinen Familiennamen zu geben, nicht als ein Grundrecht angesehen werden kann. Der Gesetzgeber verfügt deshalb über einen weiten Beurteilungsspielraum, aber nur unter der Bedingung dass er den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in Verbindung mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens beachtet. Inhaltlich weicht der Gerichtshof von seiner Entscheidung aus dem Jahre 2002 ab. Dabei beruft er sich auf den Willen des Gesetzgebers, das patriarchale System der Namensgebung aufzugeben und die Gleichstellung von Mann und Frau einzuführen. Bei der Auffangregelung werden Personen, die sich in ähnlichen Situationen befinden, unterschiedlich behandelt, da im Falle der Uneinigkeit zwischen den Eltern oder im Fall des Fehlens einer Wahl das Kind automatisch nur den Namen seines Vaters trägt. Somit werden – bezüglich des Rechts, ihren Familiennamen auf das Kind zu übertragen – Mütter anders behandelt als Väter. Diese Ungleichbehandlung beruht auf dem Kriterium des Geschlechts der Eltern. Nur sehr gute Gründe können eine ausschließlich auf dem Geschlecht beruhende Ungleichbehandlung rechtfertigen. Der Gesetzgeber hat die Wahl des Vaternamens mit der Tradition und mit dem Willen, die Reform schrittweise zu verwirklichen, gerechtfertigt. Doch weder die Tradition noch der Wille, schrittweise voranzukommen, können als ausreichende Gründe akzeptiert werden, um einen Unterschied zwischen Vätern und Müttern zu rechtfertigen, wenn Uneinigkeit zwischen den Eltern besteht oder keine Wahl getroffen wird, während das Ziel des Gesetzes darin besteht, die Gleichheit zwischen Männern und Frauen zu verwirklichen.

³⁵ VerfGH 14.1.2016 Nr. 2/2016.

Die Bestimmung kann überdies zur Folge haben, dass dem Vater eines Kindes ein Vetorecht gewährt wird, falls die Mutter des Kindes wünscht, diesem Kind ihren eigenen Namen oder einen Doppelnamen zu geben und der Vater mit dieser Wahl nicht einverstanden ist.

Das Kind, dessen Abstammung nur gegenüber einem Elternteil festgestellt wurde, erhält dessen Namen (Art. 335 § 2 ZGB).

Bei sukzessiver Feststellung der Abstammung ist zu unterscheiden zwischen Feststellung durch Anerkennung oder Untersuchung der Vaterschaft und Feststellung durch Anfechtung, woraus eine neue Abstammungsfeststellung folgt (Art. 335 § 3 ZGB). Im ersten Fall behält das Kind den Mutternamen. Die Eltern können aber innerhalb eines Jahres mit einer gemeinsamen Erklärung dem minderjährigen Kind den Vaternamen oder einen Doppelnamen erteilen. Im zweiten Fall können die Eltern im Rahmen des Anfechtungsverfahrens für das minderjährige Kind innerhalb der Grenzen des Gesetzes einen Namen wählen.

In allen Fällen gilt der gewählte Namen für alle weiteren gemeinsamen Kinder (Art. 335 § 1 und 3 ZGB).

Das Gesetz vom 5. Mai 2014 über die Feststellung der Abstammung von einer Mitmutter will verhindern, dass lesbische Mitmütter ihr Kind adoptieren müssen, um ein familienrechtliches Band zu begründen.³⁶ Sind die lesbischen Frauen verheiratet, dann gilt für die Frau, die das Kind nicht zur Welt gebracht hat, eine Vermutung der Mitmutterchaft und die Abstammungsregel für verschiedengeschlechtliche Paare findet Anwendung. Sind die lesbischen Frauen nicht verheiratet, dann kann die Mitmutter das Kind anerkennen. Das Gesetz beinhaltet eine namensrechtliche Regelung. Steht die Abstammung gleichzeitig fest, dann können die Eltern zwischen den Namen von Mutter oder Mitmutter wählen oder dem Kind einen aus beiden Namen in beliebiger Reihenfolge zusammengestellten Doppelnamen geben (Art. 335ter, §1, Abs. 1 ZGB). Wählen sie nicht oder sind sie sich uneinig, dann erhält das Kind den Namen der Mitmutter (Art. 335ter, § 1, Abs. 2 ZGB). Auch dies ist problematisch. Die Mutter kann dem Kind nur ihren Namen geben, wenn die Mitmutter einverstanden ist. Die Mitmutter verfügt auch hier über ein absolutes Vetorecht, wodurch sie ihren Namen ohne Einwilligung der Mutter weitergeben kann, und dies obwohl das Kind biologisch von der Mutter und nicht von der Mitmutter abstammt. Im Lichte der Entscheidung vom 14. Januar 2016 des Verfassungsgerichtshofes wird diese Regelung nicht standhalten. Steht die mit-

³⁶ Das Gesetz ist mit Gesetz vom 18.12.2014 repariert worden. Siehe BOONE 2015: 69ff.

mütterliche Abstammung erst nach der mütterlichen Abstammung fest, dann behält das Kind seinen Namen. Eine Namenserteilung ist möglich (Art. 335ter, § 2 ZGB).

III. Name in der Ehe und registrierten Partnerschaft

Anders als in der germanischen Rechtsfamilie legt die romanische Rechtsfamilie keinen besonderen Wert auf einen gemeinsamen Ehenamen. Traditionell hat die Ehe keine Auswirkungen auf den Familiennamen der Ehegatten.³⁷ In mehreren Rechtssystemen ist dies nicht in den Zivilgesetzbüchern geregelt. Jeder Ehegatte behält seinen Namen. Kraft Gewohnheitsrecht kann die Frau den Mannesnamen führen oder diesem ihrem Namen hinzufügen. Dies hat keine personenstandsrechtlichen Auswirkungen. Diese Regelung gilt in Luxemburg³⁸ und in Spanien.³⁹ Auch im belgischen Recht hat die Ehe keine Auswirkung auf den Namen der Ehegatten.⁴⁰ Es besteht lediglich aufgrund Gewohnheitsrechts ein Gebrauchsrecht. Dieses Gewohnheitsrecht hat dem Gebrauch durch Ehemann und Ehefrau einen unterschiedlichen Inhalt gegeben. Die Frau benutzt den Mannesnamen, der Mann fügt den Namen seiner Frau seinem Namen hinzu. Aber in der Praxis macht der Mann sehr selten von diesem Recht Gebrauch. Auch viele Frauen führen ausschließlich den eigenen Namen oder fügen den Mannesnamen dem eigenen Namen hinzu. Das Gebrauchsrecht betrifft ausschließlich das Privatleben. Der Gebrauch im Berufsleben ist gesetzlich geregelt (Art. 216 § 2 ZGB).⁴¹ Der Ehegatte kann den Namen des anderen Ehegatten in seiner Berufsausübung nur mit dessen Einwilligung gebrauchen. Gegen die Verweigerung der Zustimmung ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Das französische Gebrauchsrecht war mit dem belgischen vergleichbar. Bei der Öffnung der Ehe ist dieses Gebrauchsrecht im Frankreich im *Code civil* eingetragen (Art. 225-1 C.civ.). Dabei hat der Gesetzgeber die Gleichberechtigung von Mann und Frau berücksichtigt. Jeder Ehegatte kann nun den Namen des anderen führen oder seinem Namen in beliebiger Reihenfolge hinzufügen. Auch das italienische Recht hat die Namens-

³⁷ PINTENS/WILL 1995: 65ff.

³⁸ FRANK/CIESLAR 1983-: 60.

³⁹ Beide Namen werden mit *de* verbunden. Siehe DAUM 1983-: 34.

⁴⁰ PINTENS 1981: 48ff.

⁴¹ Hierzu PINTENS 1999: 1065ff.

führung der Frau im *Codice civile* festgelegt. Die Frau fügt ihrem Namen den Namen ihres Mannes hinzu (Art. 143bis). Lange ist diese Bestimmung dahin ausgelegt worden, dass sie dazu verpflichtet war. Heute wird in dieser Bestimmung nur ein Recht und keine Verpflichtung gelesen.⁴² Viele Frauen führen ausschließlich den eigenen Namen. In Portugal ist die gewohnheitsrechtliche Regelung, die auf die Frau beschränkt blieb und ihr seit dem Ehegesetz von 1910 als Recht zugesprochen wurde, nun ausdrücklich im *Código civil* festgelegt und auf beide Ehegatten ausgedehnt (Art. 1677 Abs. 1 CC).⁴³ Jeder Ehegatte behält seinen Namen, und kann bis zu zwei Nachnamen des anderen Ehegatten hinzufügen. Wenn er selber schon vier Nachnamen hat, führt dies zu sechs Nachnamen. In den Niederlanden ist das Gebrauchsrecht ausdrücklich im Zivilgesetzbuch geregelt (Art. 9). Mann und Frau werden gleich behandelt (Art. 9 Abs. 3 ZGB). Das Gebrauchsrecht gilt sowohl für die Ehe als auch für die registrierte Partnerschaft. Jeder Ehegatte oder registrierter Partner hat das Recht, den Namen seines Ehegatten oder Partners zu führen, seinem Namen hinzuzufügen oder voranzustellen.

Der Gebrauchsname kann nach Eheauflösung durch den Tod bis zur Wiederverheiratung in allen Rechtssystemen weitergeführt werden.⁴⁴

Nach Ehescheidung führt jeder ex-Ehegatte ausschließlich seinen eigenen Namen und verliert das Recht, den Namen des anderen ex-Ehegatten zu führen oder hinzuzufügen. Dies ist die Regel in Belgien⁴⁵ und in Spanien.⁴⁶ Auch das italienische Recht schreibt den Verlust bei Ehescheidung vor. Der Richter kann die Weiterführung gestatten.⁴⁷ Auch in Frankreich und Portugal kann der Ehegatte mit Einwilligung des anderen Ehegatten oder des Gerichts den Namen nach der Ehescheidung beibehalten (Art. 264 C.civ.; Art. 1677B CC). In

⁴² Corte Cass. 17.7. 1961, Foro it. 1961, I, 1065. Vgl. DIURNI 1995: 289; HENRICH 1983-: 32; MANSEL/MAZZA 2002/2003: 313ff.

⁴³ Hierzu ALBUQUERQUE 1983-: 32.

⁴⁴ Italien: Art. 143bis Cod.civ.; Niederlande: Art. 9 Abs. 1 ZGB.

⁴⁵ Mit Ermächtigung des Namensträgers ist die Weiterführung möglich. Wenn der Namensträger nicht einwilligt, wird wegen der Nachteile, die mit der Wiederannahme des ursprünglichen Namens verbunden sind, nach Lösungen gesucht. Gilt der Name bei einer künstlerischen Aktivität als Pseudonym, dann ist keine Einwilligung erforderlich. Siehe auch Appellationshof Brüssel 30.5.2002, Echtscheidungsjournal 2003, 26, Anm. *De Theije*, das aufgrund der langen Ehedauer und des hohen Alters der Antragstellerin, die sowohl im privaten als auch im professionellen Leben nur unter dem Mannesnamen bekannt war, die Weiterführung des Namens erlaubte.

⁴⁶ DAUM 1983-: 34.

⁴⁷ Art. 5 Eheauflösungsgesetz.

den Niederlanden behält der geschiedene Ehegatte oder registrierte Partner grundsätzlich das Gebrauchsrecht nach einer Ehescheidung oder Auflösung der registrierten Partnerschaft. Auf Antrag des früheren Ehegatten oder Partners kann das Gericht den Gebrauch aus ernsthaften Gründen untersagen (Art. 9 Abs. 2 ZGB).

Schlussfolgerungen

1. Kindesname

Das Recht des Kindesnamens zeigt noch eine große Vielfalt: Von einer großen Wahlfreiheit in Portugal über eine beschränkte Wahlfreiheit in den Niederlanden bis zu einer strikten Namenserteilung ohne jede Wahlfreiheit, wie heute noch in Italien. Das Band zwischen Abstammung und Name bleibt stark. Die europäische Entwicklung wird aber auch gekennzeichnet durch eine zunehmende Liberalität.⁴⁸ Diese Entwicklung ist zu begrüßen. Es ist heute nicht mehr vertretbar, dass der Staat ein rigides System vorschreibt. Der Familienname hat für den Staat stark an Bedeutung verloren, da er über andere Methoden verfügt, um seine Bürger zu individualisieren und zu registrieren. Im Zeitalter der Digitalisierung identifiziert der Staat seine Bürger eher mit Nummern als mit Namen. Sogar eine weitgehende Liberalität im Sinne des *common law* würde dem Staat keine Nachteile bringen.⁴⁹

Das historisch älteste Modell des obligatorischen Vaternamens verstößt eindeutig gegen die Gleichberechtigung der Eltern und stirbt aus. Die Entscheidung *Fazzo und Cusan* wird diese Entwicklung noch verstärken, wie die Beispiele aus Italien und San Marino zeigen. Auch das zweite Modell, das nur eine Wahl zwischen Vater- und Muttername zulässt, findet außerhalb der Niederlande keinen Anhang. Auch das dritte Modell des obligatorischen Doppelnamens kennt wenig Zuspruch, und wir treffen es nur noch in Spanien und Andorra an. Dominant ist deutlich das vierte Modell, das eine Wahl zwischen Vater-, Mutter- oder Doppelname ermöglicht. Wir finden es in Belgien, Frankreich, Luxemburg, Portugal (mit weiteren Wahlmöglichkeiten) und zukünftig auch in Italien und San Marino. Diese Tendenz ist zu begrüßen, da sie den Eltern eine große Wahlfreiheit ermöglicht, welche es zulässt, den Kindes-

⁴⁸ Vgl. VEILLARD 2006: 2.

⁴⁹ Vgl. PLASSCHAERT1997: 292.

namen mit beiden Elternnamen zu verbinden.⁵⁰ Dies ist besonders wichtig in Rechtssystemen wie diesen der romanischen Rechtsfamilie, welche die getrennte Namensführung der Ehegatten kennen. Ein fünftes Modell, das den Eltern eine totale Wahlfreiheit einräumt und wie zum Beispiel in England und Slowenien die Wahl eines Kindesnamens ohne jede Verbindung mit den Elternnamen ermöglicht, hat sich in keinem Rechtssystem der romanischen Rechtsfamilie durchgesetzt. Es wird auch nicht von der Lehre befürwortet.

Dass der für das erste Kind gewählte Name auch für die anderen gemeinsamen Kinder gilt, ist *ius commune*. Nur das portugiesische Recht stellt hier eine Ausnahme dar.

Rechtssysteme, welche eine Wahlfreiheit ermöglichen, brauchen eine Aufanglösung für den Fall, dass Eltern von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch machen oder sich nicht einig werden. Der obligatorische Vatername als Lösung mag heute noch im Lichte der Rechtsprechung des EGMR aus praktischen Gründen zu rechtfertigen sein. Es kann aber nicht verneint werden, dass dieses System dem Vater ein absolutes Vetorecht verleiht und die Gleichberechtigung der Eltern nicht realisiert. Diese Lösung wird zugunsten des Doppelnamens verschwinden.⁵¹ Ein Beispiel ist in der Entwicklung des französischen Rechts zu finden. Die meisten Rechtssysteme bilden dann den Doppelnamen in alphabetischer Reihenfolge. Nur in Luxemburg hat der Losentscheid sich durchgesetzt, obwohl es die neutralste Lösung ist.⁵²

2. Name in der Ehe und registrierten Partnerschaft

Getrennte Namensführung in der Ehe ist *ius commune* in der romanischen Rechtsfamilie. Gesetzgebung oder Gewohnheitsrecht haben aber ein Gebrauchsrecht auf den Namen des anderen Ehegatten anerkannt, in einigen Rechtssystemen nur zugunsten der Frau. Die registrierte Partnerschaft entfaltet zunehmend eine identische Regelung.

Der Name kann nach Auflösung durch den Tod bis zur Wiederverheiratung weitergeführt werden. Nach Ehescheidung hört dieses Gebrauchsrecht im Prinzip auf. Es besteht aber die Tendenz, die Weiterführung zu ermöglichen, sei es mit Einwilligung des Namensinhabers oder sei es, wenn ernsthafte Gründe vorliegen, mit Einwilligung des Gerichts.

⁵⁰ Vgl. STURM 2000: 618.

⁵¹ Vgl. STURM 2000: 619.

⁵² STURM 2000: 618.

Literatur

- ALBUQUERQUE, Alexandre (1983-): Portugal, in: BERGMANN / FERID / HENRICH, 32.
- BERGMANN, Alexander / FERID, Murad / HENRICH, Dieter (1983-): Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, 6. Aufl., Frankfurt a.M.
- BOONE, Ingrid (2015): Het nieuwe naamrecht. Vrijheid van naamkeuze, maar vaders wil blijft wet, in: BOONE, Ingrid / DECLERCK, Charlotte (Hg.): Actualia Familie-recht 2014-2015, Brugge, 46ff.
- BOOR, Elsbeth (2003): Blijft vaders wil wet? Evaluatie van het naamrecht in het licht van het gelijkheidsbeginsel, in: FJR, 55ff.
- CALOGERO, Mario / PANELLA, Lina (2014): L'Attribuzione del cognome ai figli in una recente sentenza della Corte europea dei diritti dell'uomo; l'Affaire Cusan e Fazzo c. Italia, Ordine internazionale e diritti umani, 22ff.
- CICILE-DELFOSSÉ, Marie-Laure (2013): La dévolution du nom de famille, in: Juris-Classeur civil, Paris, Art. 311-321.
- DAUM, Ulrich (1983-): San Marino, in: BERGMANN / FERID / HENRICH, 24.
- (1983-): Spanien, in: BERGMANN / FERID / HENRICH, 34.
- DE BOER, Jan (2010): Personen- en familierecht, 18. Aufl., Asser-Serie, Deventer.
- DE GROOT, René (1980): Kanttekeningen over de familienaam, in: Het Personeel Statuut, 79ff, 86ff.
- DIURNI, Amalia (1995): Der Name der Ehefrau im italienischen Recht, in: StAZ, 289.
- FOURNIER, Stéphanie / FARGE, Michel (2013), in: Droit de la famille, Paris, 845ff.
- FRANK, Susanne / CIESLAR, Eva (1983-): Luxemburg, in: BERGMANN / FERID / HENRICH, 60.
- GAAZ, Berthold (2008): Der Doppelname als Menschenrecht? – Zum Recht des Kindesnamens in Europa, in: HELMS, Tobias / ZEPPERNICK, Jens Martin (Hg.): Festschrift für Rainer Frank zum 70. Geburtstag am 14. Juli 2008, Frankfurt a.M., 381-392.
- HENRICH, Dieter (1983-): Italien, in: BERGMANN / FERID / HENRICH, 32.
- LINACERO DE LA FUENTE, Maria (1992): El nombre y los apellidos, Madrid.
- (2000): Comentario a la Ley 40/1999, de 5 de Noviembre, sobre nombre y apellidos y orden de los mismos, in: Revista General de Legislación y Jurisprudencia (RGLJ), 321ff.
- MANSEL, Heinz-Peter / MAZZA, Francesca (2002/2003): Zur Namensfindung der verheirateten Frau nach italienischem Recht, in: Jahrbuch für Italienisches Recht 15/16, 313ff.
- MASSIP, Jacques (2005) DeFrénois, Nr. 38116, 381.
- MOTTOLA, Maria Rita (2012): Il diritto al nome, Mailand.
- PINTENS, Walter (1981): Naam, Gent.
- (1988): Neues Namensrecht in Belgien, in: StAZ 1988, 4ff.
- (1999): Der berufliche Gebrauch des Ehegattennamens im belgischen Recht, in: Faculté de droit de Lausanne (éd.), Mélanges Fritz Sturm, Bd. 2, Lüttich, 1065-1074.
- (2000): Name und Menschenrechtskonvention, in: GOTTWALD, Peter / JAYME, Erik (Hg.): Festschrift für Dieter Henrich zum 70. Geburtstag, Bielefeld, 451-460.

- PINTENS, Walter / WILL, Michael (1995): Names, in: International Encyclopedia of Comparative Law, Bd. 4: Persons and Family, Ch. 2, Persons, Tübingen, 45ff.
- PITEA, Cesare (2014): Trasmissione del cognome e parità di genere: sulla sentenza Cusan e Fazzo c. Italia e sulle prospettive della sua esecuzione nell'ordinamento interno, *Diritti umani e diritto internazionale*, 225ff.
- PLASSCHAERT, J.N.E. (1997): De herziening van het naamrecht, in: *Tijdschrift voor Familie-en Jeugdrecht (FJR)*, 288ff.
- PUIG BRUTAU, Jose (1987): *Compendio de derecho civil*, Barcelona.
- PUNSELIE, Lies (2007): *Naamrecht*, Den Haag.
- ROGUE, Fanny (2013): Le nom de famille dans la loi du 17 mai 2013 ouvrant le mariage aux personnes de même sexe, in: *Petites affiches 2013*, 44ff.
- STURM, Fritz (2000): Europäisches Namensrecht im dritten Jahrtausend. Ein Blick in die Zukunft, in: GOTTWALD, Peter / JAYME, Erik (Hg.): *Festschrift für Dieter Henrich zum 70. Geburtstag*, Bielefeld, 611-620.
- VEILLARD, Isabelle (2006): La dévolution du nom de famille. Aspects de droit comparé, in: *Etudes suisses de droit comparé*, Lausanne.
- VERSWEYFELT, Anne-Sophie (2014): De naam. Analyse van rechtspraak van het EHRM en het Grondwettelijk Hof, Antwerpen.
- Werkgroep 2009* = *Werkgroep liberalisering naamrecht*. *Bouwstenen voor een nieuw naamrecht*, Den Haag.
- WILLEMS, Geoffrey (2014): Le droit de la personne et de la famille au prisme de la Convention européenne des droits de l'homme, Louvain-la-Neuve.

[**Abstract:** In the legal systems of the Romanic legal family four major types of attribution of the child's name may be distinguished: 1) obligatory transmission of father's name; 2) choice between father's or mother's name; 3) obligatory transmission of father's and mother's name; 4) choice between father's name, mother's name or father's and mother's name. There is a strong tendency towards a more liberal approach. Therefore, the fourth type is gaining importance.

In the Romanic legal systems marriage has no influence on the legal name of the spouses. They keep their own name during the marriage. But most legal systems accept that the spouses have the right to use each other's name.]